

Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen

Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen (BVS) prüft als Aufsichtsorgan Pensionskassen und Stiftungen; neben der Prüfung und Genehmigung von Bestimmungen und Massnahmen gehören dazu auch die Revision der Einrichtungen und Rechtsmittelentscheide.

Das Berichtsjahr war neben der Umsetzung der 1. BVG-Revision (insbesondere der Prüfung der als Folge der 1. BVG-Revision erforderlichen verschiedenen Reglemente) nur noch teilweise geprägt von der Thematik Unterdeckung von Vorsorgeeinrichtungen. Auf Grund der Jahresrechnungen 2006 präsentierte sich der finanzielle Zustand der von uns beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Zürich wie folgt: 1,46% (Vorjahr: 2,03%) der vom Amt beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Zürich, welche reglementarische Leistungen ausrichten und somit dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstehen, wiesen Ende 2006 eine Unterdeckung auf. Berücksichtigt man dabei diejenigen Vorsorgeeinrichtungen nicht, welche einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen haben, weisen 1,67% (2,21%) der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen eine Unterdeckung aus. Der durchschnittliche Deckungsgrad dieser Vorsorgeeinrichtungen beträgt 97,83% (96,06%).

Auf 1. Januar hat das Amt auf Grund eines Leistungsvertrages mit dem Kanton Schaffhausen auch die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Schaffhausen unter Aufsicht genommen.

Stiftungsaufsicht

Am Jahresende umfasste das kantonale Register für die berufliche Vorsorge 488 (521) [ausgenommen SH: 21] zur Durchführung des Obligatoriums registrierte Vorsorgeeinrichtungen. Deren Rechtserlasse (insbesondere die Reglemente) wurden laufend gestützt auf die sich ändernden tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen Teilrevisionen unterzogen, die aufsichtsrechtlich zu prüfen waren. Auf Grund der 1. BVG-Revision hatten die Vorsorgeeinrichtungen insbesondere ihre Vorsorge- und Anlagereglemente zu revidieren und neu Teilliquidations- und Rückstellungsreglemente zu erlassen.

Unter der Aufsicht des BVS stehen 1360 (1447) [ausgenommen SH: 66] Personalvorsorgeeinrichtungen einschliesslich 614 (609) [ausgenommen SH: 40] Wohlfahrtsfonds und reine Finanzierungsstiftungen mit Sitz im Kanton Zürich, wobei die Einrichtungen mit reglementarischer Vorsorge Gesamtaktiven von 142,8 (132,4) [ausgenommen SH: 3,977] Mrd. Franken verwalten (die Mittel der BVK im Umfang von 21,0 [19,5] Mrd. Franken nicht eingerechnet). Dazu kommen noch 595 (608) klassische Stiftungen mit Gesamtaktiven von rund 3,8 (3,5) Mrd. Franken, 1 (1) Anlagestiftung mit 11,1 (11,4) Mrd. Franken sowie 4 (4) Freizügigkeitsstiftungen und Stiftungen der Dritten Säule mit 6,9 (6,7) Mrd. Franken Bruttovermögen.

Organisatorisches

Insgesamt erliess das BVS 467 (442) [ausgenommen SH: 21] beschwerdefähige Verfügungen, davon 127 (95) [ausgenommen SH: 9] Genehmigungen von Teilliquidationsreglementen. Die anderen Verfügungen betrafen zur Hauptsache aufsichtsrechtliche Genehmigungen (Urkundenänderungen, Fusionen, Verteilungspläne bei Gesamt- und Teilliquidationen und Ähnliches). Im dritten Jahr nach Inkrafttreten der 1. BVG-Revision wurden 385 (505) [ausgenommen SH: 15] Vorsorgereglemente, 293 (406) [ausgenommen SH: 10] Anlagereglemente und 57 (68) [ausgenommen SH: 8]

Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen

Anschlussvereinbarungen geprüft. Dabei wurden 145 (292) [ausgenommen SH: 5] Reglementbriefe versandt, mit welchen rechtswidrige Reglementbestimmungen beanstandet wurden (darunter 73 (170) [ausgenommen SH: 3] Anlagereglemente). Schliesslich merkte das BVS 1945 (2196) [ausgenommen SH: 60] Jahresrechnungen vor.

Das BVS musste 1 (3) Ordnungsbusse aussprechen. Es mussten 5 (1) Stiftungsräte suspendiert bzw. abgesetzt und dafür ein Liquidator eingesetzt werden, wobei es sich in zwei Fällen um je zwei Stiftungen derselben Arbeitgeberfirma handelte.

Beschwerden

Im Berichtsjahr bestand erneut eine hohe Akzeptanz der vom BVS erlassenen Verfügungen. So wurden bei 467 (442) beschwerdefähigen Verfügungen lediglich in 4 (6) Fällen Rechtsmittel an das Bundesverwaltungsgericht ergriffen. 2 (1) Beschwerden haben sich in der Folge durch Rückzug/Abschreibung erledigt.

Bei der ersten Rechtsmittelinstanz sind zurzeit 8 (7) Verfahren ausstehend. Beim Eidgenössischen Bundesgericht als letzter Instanz ist kein (2) Verfahren ausstehend und beim kantonalen Verwaltungsgericht 1 (0) Verfahren.

Informationstage

Die Informationstage zur beruflichen Vorsorge (vier Veranstaltungen) verliefen auch im Berichtsjahr überaus erfolgreich. Themen waren u. a. die Praxis der Aufsichtsbehörden zum 3. Paket der 1. BVG-Revision, die Auswirkungen der 5. IV-Revision auf die Pensionskassen sowie Vermögensanlage, Loyalität und Pension Governance.

Für klassische Stiftungen fand im Berichtsjahr eine Informationsveranstaltung statt, an welcher das Amt die neuen gesetzlichen Bestimmungen für Stiftungen, insbesondere die Revisionsstellenpflicht erläuterte. Ausserdem wurde auf die Publikation des Stiftungsverzeichnisses hingewiesen.